

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 22 (1914)

Heft: 5

Artikel: Eine Erläuterung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-546261>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Sehr zu begrüßen ist es, daß in der Person des Rot-Kreuz-Chefarztes, eines höhern Sanitätsoffiziers, ein Bindeglied zwischen der Armee und dem Roten Kreuz geschaffen ist, das fortdauernd nach beiden Seiten hin tätig ist und ein organisches Angliedern des Roten Kreuzes ermöglicht. Dadurch daß dieser Funktionär der Direktion und dem Zentralkomitee angehört und daß im Kriegsfall das Zentralsekretariat des Roten Kreuzes mit seinem gesamten Personal und Material zu seiner Verfügung gestellt wird, sind die Vorbedingungen für eine sachkundige Leitung des Roten Kreuzes auch im Kriege gegeben.

Ueber den Transport der Verwundeten und Kranken im Kriege und die damit speziell betrauten Rot-Kreuz-Kolonnen liegen bereits umgearbeitete Bestimmungen vor; ebenso über die Liebesgaben-sammlungen.

Ähnliche Vorschriften werden auch über

die Kriegsfrankenpflege und die Fürsorge für die Kriegsgefangenen zu erlassen sein. In die Statuten gehören hierüber nur die Hauptgrundsätze, wie sie in der Hauptsache aus der Sanitätsdienstordnung herübergenommen sind.

IV. Die Uebergangs- und Schlußbestimmungen bieten zu besonderen Bemerkungen keinen Anlaß.

Die Direktion unterbreitet mit diesen orientierenden Ausführungen den neuen Statutenentwurf den Mitgliedern des schweizerischen Roten Kreuzes und empfiehlt ihnen, denselben an der außerordentlichen Delegiertenversammlung vom 22. März 1914 in Bern die Genehmigung zu erteilen.

Bern, den 10. Februar 1914.

Die Direktion des Schweiz. Zentralvereins vom Roten Kreuz:

Nationalrat Oberst J. Sjelin, Basel.

Dr. Reiff, Lausanne.

Nationalrat G. Müller, Bern.

Dr. W. Sahli, Bern.

Dr. G. Schenker, Arzt, Aarau.

Oberst Dr. von Schultheß-Schindler, Etappen-
chefarzt, Zürich.

Dr. Friedr. Stocker, Luzern.

Oberst Emil Bischoff, Basel.

Dr. H. Sutter, St. Gallen.

Dr. Huber, Winterthur.

Dr. C. de Marval, Neuenburg.

Nationalrat Wyß, Bern.

M. Dunant, Genf.

Oberst Dr. Kohler, Territorialchefarzt, Lausanne.

Oberst Bohny, Rot-Kreuz-Chefarzt, Basel.

Major Ernest Miesville, Territorialarzt 3, St.-Zmier.

A. Rauber, Präsident des Schweiz. Samariterbundes,
Olten.

U. Labhardt, Präsident des Schweiz. Militärjanitäts-
vereins, Basel.

Frl. Berta Trüffel, Präsidentin des Schweiz. gemein-
nützigen Frauenvereins, Bern.

Eine Erläuterung

scheint, wie wir erfahren, der folgende Satz im Eingang des Begleitwortes der Direktion des Roten Kreuzes (siehe letzte Nummer, Seite 50) zu bedürfen, da er zu dem Mißverständnis Anlaß geben könnte, die Eidgenossenschaft habe bisher dem Roten Kreuz nur Fr. 25,000 ausgerichtet, während aus der Rechnung sich ergebe, daß der Bundesbeitrag in drei Posten Fr. 52,500 betrage.

Der betreffende Satz lautet: „Seit 1903 richtet der Bund der Kasse des Roten Kreuzes eine jährliche Subvention von Fr. 25,000 aus.“

Um Mißdeutungen und unrichtigen Schlüssen vorzubeugen, stellen wir fest, daß im Jahr 1912 den Ausgaben der Zentralkasse von rund Fr. 87,600 Einnahmen von Fr. 91,000 gegenüberstehen. An diese Einnahmen hat der Bund beigetragen Fr. 25,000 für die all-

gemeinen Bedürfnisse des Roten Kreuzes, ferner Fr. 7500 für das Zentralsekretariat und endlich Fr. 20,000 für die Ausbildung von Berufsfrankenpflegepersonal. Wenn man diese drei Posten zusammenzählt, so erhält man allerdings eine Bundessubvention von Fr. 52,500. Dazu muß aber bemerkt werden, daß davon nur Fr. 32,500 wirklich dem Roten Kreuz zugute kommen. Von diesem Betrag kann es nur über Fr. 25,000 frei verfügen, während Fr. 7500 für das Zentralsekretariat ausgeschieden und festgelegt sind.

Der Bundesbeitrag von Fr. 20,000 für Ausbildung von Krankenpflegepersonal darf nicht als Subvention an das Rote Kreuz betrachtet werden. Er wird wohl unter diesem Namen verbucht und ausbezahlt, muß aber jeweilen sofort an fünf Anstalten weiter-

gegeben werden, die der Bundesrat bezeichnet. Er belastet also wohl die Rechnung des Roten Kreuzes, in seiner Kasse verbleibt davon nichts.

Wie aus dem Zusammenhang ohne weiteres ersichtlich, dienen übrigens die angeführten Zahlen der Begleitung nicht rechnerischen Zwecken. Sie sollen bloß die Notwendigkeit einer Statutenänderung durch Hinweis auf die zunehmende Entwicklung des Roten Kreuzes begründen helfen und sind deshalb so knapp als möglich gehalten. Wir würden es bedauern, wenn diese Kürze zu Mißverständnissen über die Höhe der Bundessubvention Anlaß gäbe, und ersuchen unsere Leser deshalb, von den vorstehenden erläuternden Ausführungen Kenntnis nehmen zu wollen.

Die Redaktion.

Die Frau im Kampf gegen die Tuberkulose.

Von Dr. Käfer in Heiligenschwendi.

(Schluß.)

Behandlung und Pflege von Tuberkulosekranken.

Die Tuberkulose ist heilbar. Eine sehr große Zahl von Erkrankungen heilt dank den Abwehrkräften unseres Organismus ganz von selbst. Es würde dies noch weit öfter geschehen, wenn eine zweckentsprechende Behandlung rechtzeitig einsetzte. Doch wie selten leider geschieht dies. Nicht etwa, weil die Ärzte unfähig sind, die Krankheit zu erkennen, sondern weil sehr oft ärztliche Hilfe erst dann beansprucht wird, wenn die Krankheit bereits unheilbar geworden ist. Wie schade, daß dieselbe nicht mit Schmerzen beginnt!

Hieraus erwächst der Frau eine wichtige Pflicht. Wo die Kinder nicht regelmäßig durch einen Schularzt untersucht werden, wie das jetzt schon an verschiedenen Orten, so in Langnau geschieht, führt die besorgte Mutter

sie vornehmlich, sobald sich eine Veränderung in Aussehen, Gewohnheiten und Benehmen zeigt, zum Hausarzt. Auch auf ältere Kinder oder Hausgenossen hat sie mit Rücksicht auf Ansteckungsgefahr ein wachsames Auge. Im allgemeinen kündigt sich die beginnende Lungentuberkulose durch Husten an. Zwar ist keineswegs jeder, der hustet, tuberkulös; der Husten ist vielmehr eine Begleiterscheinung jeder Erkältungskrankheit der Luftwege. Wer aber immer wieder zu Husten neigt und zwar zu Husten, der trotz aller Vorsicht wochenlang anhält, oder wer dauernd ein trockenes Husteln hat, der darf diese Erscheinung nicht unbeachtet lassen.

Dies gilt besonders dann, wenn sich neben solchem Husten Mattigkeit, Unlust zur Arbeit, Appetitlosigkeit, Gewichtsabnahme, Blutarmut, Kurzatmig-